

8. Nachtrag zum Vertrag über badeärztliche Behandlung in deutschen Bädern zwischen dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. sowie dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R. — unter Mitwirkung des Verbandes Deutscher Badeärzte e. V. —, andererseits, vom 2. März 1965

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 des § 8 des Vertrages werden wie folgt neu gefaßt:

„1. Für die badeärztliche Behandlung zur Durchführung einer Kur wird bei einer Kurdauer von vier Wochen dem Vertragsbadearzt eine Vergütung von 56,— DM durch die Vertragskassen des VdAK, 51,— DM durch die Vertragskassen des AEV gezahlt. Mit dieser Vergütung sind die erste Untersuchung des Kranken, die ärztliche Leitung und Überwachung der Kur mit den laufenden Untersuchungen einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit und der am Schluß der Kur auf der Rechnung an die Kasse (Rückseite des Ausweises) zu erstattende Kurbericht sowie alle diagnostischen Sonderleistungen, deren Gebühr in der Ersatzkassen-Adgo nicht mehr als 6,90 DM beträgt, und die Leistungen nach den Ziffern 20, 22, 65 und 370 der E-Adgo abgegolten. Ausgenommen ist die Ziffer 712 der E-Adgo bei Diabetes.

2. Bei Behandlung von kürzerer Dauer als vier Wochen vermindert sich der Betrag von 56,— DM bzw. 51,— DM für jede volle ausgefallene Kurwoche

bei den Vertragskassen des VdAK um 11,20 DM

bei den Vertragskassen des AEV um 10,20 DM.

Die gleiche Minderung tritt ein, wenn während der Kurdauer innerhalb von 13 Tagen eine vertragsbadeärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat.

3. Bei Behandlung von längerer Dauer erhöht sich der Betrag von 56,— DM bzw. 51,— DM für jede angefangene Behandlungswoche um 11,20 DM bzw. 10,20 DM, jedoch

nur dann, wenn der Vertragsbadearzt in dieser Woche vom Patienten noch in Anspruch genommen wird und die Vertragskasse die Verlängerung genehmigt hat.

4. Beschränkt sich die Tätigkeit des Vertragsbadearztes auf die Erstuntersuchung und die Aufstellung des Kurplanes, so erhält der Vertragsbadearzt

bei den Vertragskassen des VdAK eine Vergütung von 21,20 DM,

bei den Vertragskassen des AEV eine Vergütung von 18,— DM.“

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1973 in Kraft; er gilt für die ab diesem Zeitpunkt angetretenen Badekuren.

Hamburg/Köln, den 1. Februar 1973

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
gez. Katzbach (Der Vorsitzende)
gez. Christmann
(stellv. Vorsitzender)

Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V.
gez. H. Wenigmann
(Der Vorsitzende)

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.
gez. Dr. Muschallik, 1. Vorsitzender

Ersatzkassen-Badearztvertrag; Anlage 1 — Liste der Badeorte

Der VdAK/AEV hat die Orte **Altenau, Ennepetal, Triberg** sowie den Kneipp-Kurort **Gladenbach** als Badeorte im Sinne der Anlage 1 zum obigen Vertrag anerkannt.

Köln, 25. Januar 1973

gez. Dr. Nienhaus

Kassenarztsitze

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Stadt Leer, Facharzt für Augenkrankheiten. Nähere Auskunft gibt die KV Niedersachsen, Bezirksstelle Aurich, 2960 Aurich, Kirchstraße 13, Telefon 0 49 41/43 15.



Clausthal-Zellerfeld, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. In der Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist die einzige Frauenarztpraxis mit großer Belegabteilung verwaist.

Interessenten können sich an die KV Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, 33 Braunschweig, Am Fallersleber Tore 1, Postfach 30 40, Telefon 05 31 / 40 00 07, wenden.

Freiburg

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Freiburg wird folgender Kassenarztsitz als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Kehl/Rhein, Facharzt für Augenkrankheiten. In Kehl (rund 16 000 Einwohner) ist vordringlich eine weitere Stelle für einen Facharzt für Augenkrankheiten zu besetzen. Praxisräume können einem Bewerber in zentraler Lage zur Verfügung gestellt werden.

Näheres ist zu erfahren durch die Kassenärztliche Vereinigung, Freiburg, Abrechnungsstelle Offenburg, 76 Offenburg, Schwarzwaldstraße 58. Bewerbungsvordrucke können beim Zulassungsausschuß für Ärzte im Regierungsbezirk Freiburg, 78 Freiburg, Ludwigstraße 23, angefordert werden.